

h) die ständige Qualifizierung der Brigademitglieder, die gesellschaftliche Tätigkeit der Kollektive und

1) auf hohe Qualitätsarbeit

zu riditen.

(3) Für sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Neuererkollektive und andere Kollektive gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen sinngemäß.

(4) Die Leiter bzw. Leitungen haben zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Planes bzw. fest umrissener Aufgabengebiete erarbeitet werden, den vorhandenen Bedingungen in den einzelnen Bereichen entsprechen und vom wirklichen Leben in den Kollektiven ausgehen.

§3

Mit dem Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ können einzelne Arbeitskollektive sowohl aus dem Bereich der materiellen Produktion als auch dem nichtmateriellen Bereich (z. B. Brigaden, Meisterbereiche, Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Verkaufsstellenkollektive und andere), die meß- und kontrollierbare Verpflichtungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 übernommen und erfüllt haben, in

- a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen,
- b) Produktionsgenossenschaften und Konsumgenossenschaften,
- c) Einrichtungen der staatlichen Verwaltungen, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und anderen öffentlichen Einrichtungen,
- d) Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben sowie
- e) ⁰ sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Neuererkollektiven und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit

ausgezeichnet werden.

§4

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird jährlich für die im Planjahr vollbrachten Leistungen verliehen. Die Leiter bzw. Leitungen haben dafür zu sorgen, daß die Kollektive die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vor sachkundigen Gremien verteidigen. Durch Übernahme und Erfüllung neuer Verpflichtungen können die Kollektive den Ehrentitel neu erwerben.

(2) Für sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Neuererkollektive und ähnliche Kollektive, die nur zeitweilig bestehen und sich nach Lösung einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe wieder auflösen bzw. in anderer personeller Zusammensetzung die Lösung neuer Aufgaben übernehmen, ist die Verleihung des Ehrentitels nicht an das Planjahr gebunden. Diese Kollektive können unmittelbar nach der Lösung volkswirtschaftlicher bzw. für den Industriezweig oder den Betrieb bedeutender wissenschaftlich-technischer Aufga-

ben mit hohem wissenschaftlich-technischem oder ökonomischem Nutzeffekt mit dem Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§5

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird in der Regel im Betrieb verliehen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ sind der Mitgliederversammlung der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungs- oder Betriebsgewerkschaftsorganisation sowie der Abteilungsgewerkschaftsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Beratung vorzulegen.

§6

(1) Nach Kontrolle der allseitigen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen erfolgt die Bestätigung zur Auszeichnung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

- a) in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen durch den zuständigen Leiter in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gewerkschaftsleitung, bei Jugendkollektiven auch der FDJ-Leitung,
- b) im staatlichen Einzelhandel durch den Leiter des Kreisbetriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- c) in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben durch den Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- d) in den Produktionsgenossenschaften durch den Vorstand nach Anhören des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. Kreislandwirtschaftsrates,
- e) im konsumgenossenschaftlichen Handel durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Konsumgenossenschaft in Übereinstimmung mit der zuständigen (Gewerkschaftsleitung).

(2) Bei überbetrieblichen, überbezirklichen und zentralen Arbeitsgemeinschaften und anderen Kollektiven ist der Leiter des Organs für die Bestätigung der Auszeichnung des Kollektivs verantwortlich, der die zu lösenden Aufgaben gestellt hat bzw. in dessen Bereich die Ergebnisse genutzt werden. Er hat sich mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen (Zentralvorstände der Industriegewerkschaften, Gewerkschaftskomitees bei den WB, Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB) zu beraten.

-§7

(1) Die Auszeichnung erfolgt in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, im staatlichen Einzelhandel, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sowie bei Kollektiven gemäß § 6 Abs. 2 durch den zuständigen Leiter gemeinsam mit dem BGL-Vorsitzenden, bei Jugendkollektiven außerdem mit dem Sekretär der FDJ-Grundorganisation.